

## **Profifußball - Eröffnungsbeschluss der EU-Kommission wegen Beihilfen an niederländische Fußballklubs heute veröffentlicht**

Mit unserem UPDATE 01/2013 haben wir Sie über die Eröffnung des Beihilfenprüfverfahrens wegen Maßnahmen zugunsten von niederländischen Profifußballklubs informiert. Grundlage war noch eine Pressemitteilung der EU-Kommission vom 06.03.2013. Der Eröffnungsbeschluss - Az. SA.33584 (2013/C) (ex 2011/NN) - wurde heute im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. C 116 v. 23.04.2013, S. 19 ff.).

Von dem aufgrund von Bürgerbeschwerden und Presseberichten eingeleiteten Verfahren betroffen sind die niederländischen Klubs der 1. und 2. Liga Vitesse, NEC, MVV, Willem II, FC Den Bosch und PSV. Es geht um verschiedene nicht bei der Kommission notifizierte Begünstigungen durch die jeweiligen Heimatgemeinden in den Jahren 2008 bis 2011, die von Forderungsverzichten gegenüber den Klubs, über die Gewährung günstiger Stadionpachten bis zu Grundstücksgeschäften gingen. Selbst wenn die EU-Kommission hier konkret nur den Zeitraum von 2008 bis 2011 betrachtet, gilt allgemein, dass ihre Befugnisse zur Rückforderung von Beihilfen für eine Frist von **10 Jahren ab der Beihilfengewährung** gelten!

Die EU-Kommission ist aufgrund ihrer vorläufigen Beurteilung der Ansicht, dass in den Fällen NEC, MVV, Willem II, PSV und FC Den Bosch mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende staatliche Beihilfen vorliegen, weil mit kommunalen Mitteln wirtschaftlich tätigen Unternehmen Vorteile gewährt worden sind, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dass es sich bei den Klubs

um Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt habe, sei bei einigen offensichtlich. Ob aber die Voraussetzungen für legale Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten vorgelegen hätten, sei zweifelhaft.

Lediglich im Fall Vitesse liege in dem Forderungsverzicht der Gemeinde Arnheim keine Beihilfe, weil der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (Market Economy Operator Principle – MEOP) eingehalten worden sei.

Die Beteiligten haben nun einen Monat Zeit, Stellungnahmen abzugeben. Das gilt auch für Verbände und sogar für Wettbewerber der Klubs.

**Rechtsanwalt Dr. Brauner:** „Die amtliche Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses zeigt, dass es ernst wird.



Mit der Veröffentlichung beginnt eine kurze, einmonatige Stellungnahmefrist für die Beteiligten. Stellungnahmen können insbesondere auch

Wettbewerber des jeweiligen Klubs und Verbände abgeben. Es liegt nahe, dass auch die deutschen Verbände eigene Stellungnahmen in Erwägung ziehen, selbst wenn es im ersten Zugriff der Kommission um niederländische Sachverhalte geht. Denn was für die Niederlande entschieden wird, wird auch auf deutsche Sachverhalte angewendet. Wer sich hier nicht engagiert, vergibt Chancen. Die Fälle zeigen auch, dass die etwaige Einhaltung der Financial Fair Play-Regeln vor einer Beihilfenkontrolle durch die Kommission nicht schützt.“

**Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.**